

# Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung

Herausgegeben von  
HUBERTUS BUSCHE  
und  
DANIEL SCHUBBE

---

**Mohr Siebeck**

# Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung

Herausgegeben von

Hubertus Busche und Daniel Schubbe





# Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung

Herausgegeben von

Hubertus Busche und Daniel Schubbe

Mohr Siebeck

HUBERTUS BUSCHE, geboren 1958; 1977–83 Studium der Philosophie, Germanistik und Vergleichenden Religionswissenschaft; 1985 Promotion; 1996 Habilitation; seit 2003 Professor am Institut für Philosophie der FernUniversität Hagen.

DANIEL SCHUBBE, 2009 Promotion; seit 2011 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Philosophie der FernUniversität Hagen; Vorstandsmitglied der Schopenhauer-Gesellschaft.

ISBN 978-3-16-152255-0 / eISBN 978-3-16-162937-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2013 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Nehren auf alterungbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

## Zum vorliegenden Band

Am 17. November 2011, dem UNESCO-Welttag der Philosophie, veranstaltete das Institut für Philosophie der FernUniversität in Hagen ein Symposium zu der Frage „Die Humanitäre Intervention als Fall des gerechten Krieges?“. Die Frage nach der ethischen Legitimität militärischer Einsätze zur Aufhebung massiver Verletzungen elementarer Menschenrechte stellte sich damals unmittelbar angesichts des soeben beendeten internationalen Militäreinsatzes *Unified Protector* in Libyen. Mittelbar galt es jedoch, die jüngeren militärischen Interventionen der NATO bzw. UN im Kosovo, in Somalia und Jugoslawien vor dem Hintergrund des neuen, 2005 von fast allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen anerkannten Konzepts der *Schutzverantwortung (Responsibility to Protect, R2P)* einer ethischen Bewertung zu unterziehen.

In Anbetracht der existenziellen Dringlichkeit der Problematik einerseits und der Notwendigkeit andererseits, die Argumente für und gegen eine Humanitäre Intervention systematisch abzuwägen, luden die Herausgeber des vorliegenden Bandes international renommierte Expertinnen und Experten ein, durch Beiträge zum Problemkreis Stellung zu nehmen. Wie die im Anhang zusammengestellte Bibliographie zur Humanitären Intervention zeigt, sind *ethische* Beurteilungen der Humanitären Intervention noch immer in der Minderzahl gegenüber *politischen* und *völkerrechtlichen* Beurteilungen.

Unser Dank gilt den Autorinnen und Autoren für ihre Beiträge, Daniel Elon für die Hilfe bei der Erstellung der Bibliographie.

Wir widmen den Band Hajo Schmidt, dem langjährigen Direktor des Instituts *Frieden und Demokratie* an der FernUniversität in Hagen.

Hagen, im August 2013

Hubertus Busche  
Daniel Schubbe



# Inhaltsverzeichnis

*Hubertus Busche*

Die Humanitäre Intervention im Überblick.  
Ihr Begriff, ihre Geschichte, ihre völkerrechtliche  
und ethische Beurteilung ..... 1

## *Historische Perspektiven auf die Beurteilung Humanitärer Interventionen*

*Skadi Krause*

Zur Legitimation Humanitärer Interventionen.  
Theoretische Begründungen, diskursive Verschiebungen  
und politische Auswirkungen ..... 27

*Bernhard Sutor*

Humanitäre Interventionen als *bellum iustum*?  
Ein Diskurs zwischen internationalem Recht und politischer Ethik ..... 57

*Wolfgang Lienemann*

Militärische Interventionen als Wahrnehmung von humanitärer  
Schutzverantwortung? Völkerrechtliche und moralische  
Urteilkriterien angesichts des religiös-weltanschaulichen  
Pluralismus in der Weltgesellschaft ..... 81

## *Ethische Beurteilungen der Humanitären Intervention*

*Otfried Höffe*

Humanitäre Intervention?  
Rechtsethische Überlegungen ..... 107

*Peter Schaber*

Wann ist der Grund gerecht?  
Zur Rechtfertigung Humanitärer Interventionen ..... 127

*Christoph Conrad Henke*

Wechselbeziehungen zwischen der Lehre vom Gerechten Krieg  
und Humanitärer Intervention: Wie lassen sich die Kriterien der  
Humanitären Intervention begründen? ..... 141

*Jean-Christophe Merle*

Lässt sich ein Recht auf militärische Humanitäre Intervention  
ohne Pflicht dazu rechtfertigen? ..... 167

*Véronique Zanetti*

„Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis.“  
Wie brauchbar ist eine ideale Theorie der Humanitären Intervention? ..... 189

*Ethische Beurteilungen der ‚Responsibility to Protect‘*

*Lothar Brock*

Der internationale Schutz von Menschen vor innerstaatlicher Gewalt:  
Dilemmata der *Responsibility to Protect* ..... 213

*Sabine Jaberg*

*Responsibility to Protect*: Baustein der Weltinnenpolitik  
oder Humanitäre Intervention in neuem Gewand? ..... 239

*Michael Haspel*

*Responsibility to Protect* und Humanitäre Intervention.  
Zur aktuellen Entwicklung der Kriteriendiskussion  
in ethischer Perspektive ..... 267

Bibliographie zur Humanitären Intervention ..... 299

Zu den Autorinnen und Autoren ..... 333

# Die Humanitäre Intervention im Überblick

Ihr Begriff, ihre Geschichte, ihre völkerrechtliche  
und ethische Beurteilung

*Hubertus Busche*

Die meisten Menschen würden die Frage, ob man einen souveränen Staat mit kriegerischen Mitteln angreifen darf, vermutlich mit „Nein“ beantworten. Aber wie ist es, wenn mit Billigung oder sogar im Auftrag der Regierung dieses Staates selbst in massiver und umfänglicher Weise die Grundrechte seiner Bürger wie das Recht auf Leben und Unversehrtheit verletzt werden, z.B. wenn Tausende Bürger wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit vertrieben oder gar getötet werden? Haben dann andere Staaten nicht das Recht, ja sogar die moralische Pflicht, diesen menschenverachtenden Gräueln mit kriegerischen Mitteln ein Ende zu setzen? Oder sollten die Außenstehenden vielmehr moralisch wie rechtlich dazu gehalten sein, die blutigen Vernichtungen tatenlos mit anzusehen? Dies ist die Kernfrage, der sich der vorliegende Sammelband widmet. Sie ist gleichbedeutend mit der Frage, ob bzw. unter welchen Bedingungen sog. „Humanitäre Interventionen“, d.h. militärische Eingriffe, die um humanitärer Ziele willen geführt werden, ethisch legitim sind, d.h. moralisch gerechtfertigt werden können.

Die vorliegenden Beiträge versuchen zum einen Teil, diese Frage systematisch wie historisch und zugleich weitgehend mit den begrifflichen Mitteln der Philosophie zu klären und womöglich zur Entscheidung zu bringen. Wie sich hierbei die spezifisch *ethische* Legitimität bzw. Illegitimität zur *völkerrechtlichen* Legitimität bzw. Illegitimität verhält, ist weiter unten zu erörtern. Zum anderen Teil geben die Beiträge evaluierende Stellungnahmen zu der jüngsten Konzeptualisierung der Humanitären Intervention, wie sie seit 2001 mit dem Bericht *The Responsibility to Protect* vorliegt und 2005 von fast allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen anerkannt wurde.

Um die anschließenden Stellungnahmen der Expertinnen und Experten besser einordnen und beurteilen zu können, soll vorab ein einleitender Überblick über die Grundzüge der Humanitären Intervention gegeben werden. Hierfür empfehlen sich drei Schritte: Erstens (A.) muss der Begriff der Humanitären Intervention geklärt und zweitens (B.) die Geschichte und Praxis

der Humanitären Intervention skizziert werden; hierzu gehört auch ihre Beurteilung im Völkerrecht. Drittens (C.) sind die hauptsächlichen Argumente für und wider die Humanitäre Intervention gegenüberzustellen. Nach diesen grundsätzlichen Klärungen kann viertens (D.) die systematische Anordnung der einzelnen Beiträge dieses Bandes besser begründet und die jeweilige Intention ihrer Autorinnen und Autoren angemessener vorgestellt werden.

## A. Zum Begriff der Humanitären Intervention

Auch wer kein entschiedener Gegner jener militärischen *ultima ratio* ist, die seit dem 19. Jahrhundert als „humanitarian intervention“ bezeichnet wird, dürfte sich gelegentlich an der schönfärberischen und verharmlosenden Rede von der „Humanitären Intervention“ stören. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass die militärischen Einsätze, welche die NATO 1999 im Kosovo und 2011 in Libyen durchgeführt hat, wirklich um der Aufhebung krassester Menschenrechtsverletzungen willen gerechtfertigt waren, sollten wir uns dann deshalb schon einreden wollen, dass dies bloße „Interventionen“ waren? Das lateinische Substantiv „interventio“ kommt vom Verb „intervenire“ für „dazwischentreten“, „sich einmischen“ oder „einschreiten“. Angesichts der nicht geringen Zahl von zivilen Toten und Verletzten, die das militärische Eingreifen z.B. im Kosovo-Krieg und im Libyen-Einsatz gekostet hat, sollten wir uns eigentlich nicht eines Sprachgebrauches befleißigen, der diese Opfer an Menschenleben in der bagatellisierenden Formel von der „Intervention“ oder „Einmischung“ verdrängt. Ein solcher verharmlosender Sprachgebrauch scheint allzu sehr auf einer Linie zu liegen mit der zynischen Rede von den „Kollateralschäden“ eines Krieges. Andererseits handelt es sich bei der Rede von der „Humanitären Intervention“ aber um einen inzwischen üblichen und, wie die umfangreiche Bibliographie am Ende dieses Bandes dokumentiert, international weitverbreiteten *terminus technicus*. (Daher auch die diesem Band zugrunde gelegte Großschreibung des Adjektivs „humanitär“.) Mit Blick auf den herrschenden Sprachgebrauch und die Tatsache, dass sich terminologische Alternativen als sprachlich schwerfällig oder umständlich erweisen, wird deshalb auch im vorliegenden Sammelband überwiegend am eingebürgerten Terminus festgehalten. Und das schlechte Gewissen, diesen Ausdruck trotz seines euphemistischen Charakters weiterhin zu verwenden, mag etwas erleichtert werden durch die anschließenden Klärungen, denen zufolge die „Humanitäre Intervention“ nun einmal etwas ganz anderes ist als eine „Humanitäre Aktion“. Will man zunächst versuchen, begrifflich zu klären, worum es sich bei einer Humanitären Intervention handelt, so empfiehlt es sich, ihre geläufigsten Definitionen heranzuziehen und sie gegen andere Formen militärischer Gewaltanwendung abzugrenzen.

Ungeeignet für eine präzise Fassung der Humanitären Intervention sind weite und laxe Begriffsbestimmungen des zweiten Teilbegriffs, der „Intervention“. Definiert man den Begriff „Intervention“ derart weit, dass darunter jedes Eingreifen eines Staates in die Angelegenheit eines anderen zu verstehen ist, um den Zielstaat zu einer wie auch immer gearteten Veränderung seines Verhaltens zu bewegen<sup>1</sup>, so hat dies den Nachteil, dass damit „nahezu jede außenpolitische Handlung eines Staates“, ja sogar deren „Unterlassung“, eine Intervention wäre.<sup>2</sup> Wenn man dagegen den Terminus der „Intervention“ eng und streng im Sinne eines militärischen, bewaffneten oder gewaltsamen Einsatzes versteht, vermeidet man erstens schwerfälligere Formeln von einer „humanitären militärischen Intervention“ oder ähnlichem. Zweitens wird so auch vermieden, dass andere Handlungen, die humanitären Zwecken dienen, wie z.B. Hilfsaktionen humanitärer Organisationen wie des *Roten Kreuzes* oder der *Ärzte ohne Grenzen*, terminologisch mit einer Gewaltanwendung um humanitärer Ziele willen kontaminiert werden.

Auch die anschließende historische Skizze wird zeigen, dass das Wort „Intervention“ schon bei seiner Einführung ins Völkerrecht euphemistisch war, indem es zwar bloß Einmischung besagte, aber bewaffnete Gewalt meinte. Deshalb verwenden auch die meisten in der aktuellen Völkerrechtsliteratur kursierenden Definitionen „Gewalt“ als ein Definiens und charakterisieren die Humanitäre Intervention entsprechend etwa als

„Anwendung oder Androhung von Gewalt durch einen Staat oder eine Gruppe von Staaten, die die Staatsgrenzen überschreitet und deren Ziel das Verhindern oder Abstellen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen auf dem fremden Territorium ist“.<sup>3</sup>

Oder sie definieren die Humanitäre Intervention als

„Anwendung oder hinreichend entschlossene Androhung gewaltsamer, d.h. militärischer Maßnahmen eines oder mehrerer Staaten zum Zwecke des Schutzes von Bevölkerungsstellen eines anderen Staates vor massiven Menschenrechtsverletzungen“.<sup>4</sup>

Soweit zur Angemessenheit, die Androhung oder Anwendung militärischer Gewalt zu einem notwendigen Merkmal des Begriffs „Intervention“ zu machen. Wie ist dagegen das Adjektiv „humanitär“ näher zu definieren?

Einen ersten Zugang gewinnt man, wenn man sich das basale Dilemma vor Augen hält, in dem sich sowohl die Befürworter als auch die Gegner der Humanitären Intervention befinden. Es lässt sich durch zwei Fragen aus unter-

---

<sup>1</sup> So etwa Ernst-Otto Czempel: Die Intervention, 402. Ein Referat dieser weiten Begriffe gibt Christian M. Stadler: Über Wesen und Wert der Humanitären Militärischen Intervention, 7.

<sup>2</sup> Diese Kritik am Sprachgebrauch üben Wilfried Hinsch/Dieter Janssen (Hg.): *Menschenrechte militärisch schützen*, 29.

<sup>3</sup> Christian Stelter: *Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta*, 267.

<sup>4</sup> Mark Swatek-Evenstein: *Geschichte der „Humanitären Intervention“*, 53.

schiedlichen Richtungen deutlich machen: Einerseits muss man nämlich fragen: „Kann man Menschenrechte militärisch“, d.h. mit kriegerischer Gewalt „durchsetzen, ohne dabei seine moralische Unschuld zu verlieren?“ Andererseits muss man aber auch fragen: „Darf man zusehen, wie die Menschenrechte anderer, besonders deren Lebensrecht, mit Füßen getreten werden, darf man zusehen, wenn Minderheiten und Volksgruppen in Gefahr sind, ausgerottet zu werden oder schon konkret ausgerottet werden, ohne dass man sich moralisch schuldig macht?“<sup>5</sup> Dramatischer wird dieses fundamentale Dilemma formuliert in der inzwischen berühmten Äußerung des ehemaligen deutschen Außenministers Fischer: „Ich habe nicht nur gelernt: Nie wieder Krieg. Ich habe auch gelernt: Nie wieder Auschwitz.“<sup>6</sup> Ob das 1999 eine gute Begründung für den NATO-Einsatz im Kosovo war, sei dahingestellt. Aber eine pointiertere Formulierung des zugrunde liegenden Dilemmas lässt sich wohl kaum finden.

Um das spezifisch „Humanitäre“ in der Zielsetzung der entsprechenden Intervention noch weiter zu verdeutlichen und zugleich erste Argumente für und wider die Humanitäre Intervention zu sammeln, seien im Folgenden weitere Typen der Anwendung von Gewalt zusammengestellt, die sich von der Humanitären Intervention deutlich unterscheiden:

1. Die Humanitäre Intervention ist selbstredend kein Fall von *Selbstverteidigung eines Staates*. Denn ihr Ziel besteht nicht darin, die *eigenen* Bürger vor einem bewaffneten Angriff durch einen Aggressor zu schützen, sondern darin, die Bürger eines *fremden* Staates zu schützen und hierfür selbst zum Aggressor zu werden. Folglich kann auch jenes in Art. 51 (1) der UN-Charta formulierte „naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ der Staaten, das durch das allgemeine Gewaltverbot nicht „beeinträchtigt“ werde, nicht direkt zur Rechtfertigung der Humanitären Intervention herangezogen werden.

2. Die Humanitäre Intervention ist damit eo ipso auch kein Fall einer *Rettung eigener Staatsbürger auf fremdem Territorium*, wie sie z.B. 1976 bei der spektakulären Operation in Entebbe durchgeführt wurde.

3. Die Humanitäre Intervention ist aber auch kein Fall von *Notstand*, d.h. einer unmittelbaren Gefährdung eines Staates, die nicht der völkerrechtswidrigen Verletzung durch einen anderen Staat entspringt. Auch ein solcher Notstand, der es z.B. rechtfertigen könnte, bei Naturkatastrophen oder technoge-

---

<sup>5</sup> So Leopold Neuhold: Humanitäre Intervention, 41 f.

<sup>6</sup> Joschka Fischer am 7. April 1999; zitiert nach Nico Fried: Fischer: „Ich habe gelernt: Nie wieder Auschwitz“. „Auschwitz“ ist hier selbstredend nur ein Beispiel für alle Verbrechen gegen die Menschlichkeit überhaupt. Denn der historisch einmalige und unvergleichliche Völkermord an den Juden durch das NS-Deutschland kann logischerweise nicht wiederkehren.

nen Gefahren auf fremdes Territorium vorzudringen, ist bei der Humanitären Intervention nicht gegeben.

4. Die Humanitäre Intervention ist schließlich auch nicht zu verwechseln mit einer *militärischen Hilfeleistung auf Ersuchen bzw. mit Zustimmung des betroffenen Staates*, etwa gegen Aufständische. Vielmehr liegt das Unterscheidungsmerkmal der Humanitären Intervention gerade darin, dass bei ihr ein solches Einverständnis des betroffenen Staates fehlt, dass sie vielmehr gegen den Willen der betroffenen Regierung erfolgt.<sup>7</sup>

Während sich die Humanitäre Intervention also e negativo deutlich von diesen völkerrechtlich wie moralisch als legitim anerkannten Formen von Gewaltanwendung unterscheidet, ist positiv-begrifflich keineswegs unkontrovers, unter welche rechtlich-moralische Kategorie sie fällt. Am häufigsten wird sie klassifiziert als „Nothilfe“<sup>8</sup> oder als „Solidaritätspflicht“.<sup>9</sup> Im Unterschied zur *Notwehr*, bei der sich die von einem Angreifer an Leib und Leben bedrohte Person legitimerweise selbst gegen den Aggressor zur Wehr setzt, ist die *Nothilfe* dadurch definiert, dass bei ihr von der Gefährdung unbetroffene Dritte die Verletzungshandlung durch den Aggressor zugunsten des Bedrohten abzuwenden suchen. Und als eine solche *Hilfe für diejenigen, die sich nicht selbst helfen können*, wird sie von ihren Befürwortern gelegentlich durch folgende Analogie erläutert: Wie es in dem Falle, dass mehrere Täter auf einen Unschuldigen einschlagen und ihn bis zur Gefahr der Tötung verprügeln, *unterlassene Hilfeleistung* wäre, wenn Beobachter sich nicht beherzt einmischten, so ähnlich wäre es auch *unterlassene Nothilfe*, wenn sich z.B. in die Massaker einer Regierung an ihrer eigenen Bevölkerung nicht fremde Staaten einmischten. In dieser Verpflichtung zur Solidarität mit denen, die ihre eigene legitime Notwehr bzw. die Wahrung ihrer legitimen Grundrechte nicht selbst leisten können, scheint der Bedeutungskern des Adjektivs „humanitär“ in der Formel der „Humanitären Intervention“ zu liegen.

Entsprechend diesem Charakter als Nothilfe und Solidaritätspflicht müssen die Ziele der Humanitären Intervention klar restringiert werden. Es kann hier nicht etwa um die gewaltsame Durchsetzung irgendwelcher zweit- und dritt-rangig proklamierter „Menschenrechte“ gehen, die vom anzugreifenden Staat verletzt werden, wie z.B. Arbeitsschutz oder Anspruch auf bezahlten Urlaub. Weil die Debatten darüber, was angeblich alles als ein Menschenrecht zu gel-

---

<sup>7</sup> „Der Begriff der Intervention setzt allerdings voraus, dass das Einverständnis des betroffenen Staates fehlt“; so Jochen Frowein: Die Intervention im heutigen System der Weltverfassung, 17.

<sup>8</sup> So etwa Dieter Senghaas: Recht auf Nothilfe, 99–114; Otfried Höffe: Humanitäre Intervention? (im vorliegenden Band 107–125).

<sup>9</sup> So etwa Edwin R. Micewski: Solidargemeinschaft Menschheit und humanitäre Intervention, 33–38.

ten habe, in den letzten Jahrzehnten zu uferlosen und utopischen Menschenrechts-Katalogen geführt hat, wäre bei einer Legitimierung der Humanitären Intervention durch derartig weit verstandene Menschenrechte dem konsequenten Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Vielmehr kann das humanitäre Ziel der Humanitären Intervention ausschließlich darin liegen, systematische und gravierende Verletzungen der elementarsten Menschenrechte in großem Umfang abzustellen, insbesondere des Grundrechts der Bürger auf Leben und Unversehrtheit – ein Ausmaß, wie es z.B. in Gestalt von Massakern, Völkermord oder Vertreibung vorliegt.

Nach diesen Klärungen zum Wesen der Humanitären Intervention empfiehlt sich nun ein historischer Blick auf die so verstandene humanitär motivierte Gewaltanwendung.

## B. Zur Geschichte des Terminus, der Beurteilung und der Praxis der Humanitären Intervention

Hinsichtlich ihrer geschichtlichen Dimension ist bei der Humanitären Intervention die Geschichte ihrer Terminologie (I.), ihrer Beurteilung (II.) und ihrer Praxis (III.) zu unterscheiden.

I. Was die Terminologie der Humanitären Intervention betrifft, so lassen sich drei historische Phasen unterscheiden: Die erste Phase, die bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts reicht, ist durch die naturrechtliche Tradition bestimmt, die noch keine terminologisch einheitliche Bezeichnung für die Sache hat; die zweite Phase lässt sich als Durchbruch zum Terminus der „Humanitären Intervention“ charakterisieren; die dritte Phase schließlich beginnt mit dem Jahre 1880, in dem der Terminus der „Humanitären Intervention“ geprägt wird und sich in den großen europäischen Sprachen des Völkerrechts durchsetzt.

1. Wie so oft in der Geschichte des Geistes, existiert auch hier der Gedanke oder die Sache wesentlich früher als der Name. Von den nicht wenigen Denkern des klassischen Naturrechts, die sich der Humanitären Intervention *avant la lettre* gewidmet haben, sei hier exemplarisch Hugo Grotius herangezogen. Es ist auch inhaltlich im Hinblick auf das heutige Völkerrecht lehrreich zu sehen, mit Hilfe welcher Begriffe der Begründer des modernen Völkerrechts diskutiert, was wir heute die Humanitäre Intervention nennen.

Grotius reserviert 1625 in *De iure belli ac pacis* ein eigenes Kapitel für die Frage: „Aus welchen Gründen für andere ein Krieg geführt werden kann (De causis belli pro aliis suscipiendi)“. Hier diskutiert er das Für und Wider bei „jenem strittigen Punkt (illud controversum)“, „ob es für fremde Untertanen einen gerechtfertigten Grund zum Krieg gibt, damit durch sie die ungerechte Gewalt eines Herrschers verhindert werde (an iusta sit belli causa pro subditis

alienis, ut ab eis arceatur imperantis iniuria)<sup>10</sup>. Nachdem Grotius zunächst das Gegenargument erwägt, dass auch mit einem solchen ‚humanitären‘ Krieg die – modern gesprochen – Souveränität des betroffenen Staates verletzt wird, schlägt er sich am Ende auf die Seite der Befürworter und beruft sich u.a. auf die Ansicht Senecas, „dass ich einen anderen mit Krieg überziehen darf, wenn er zwar von meinem Volke unterschieden ist, aber sein eigenes Volk misshandelt“.<sup>11</sup> Nach Grotius dürfen zwar nicht die Untertanen selbst sich gegen einen Tyrannen erheben; wohl aber darf „ein anderer für sie die Waffen ergreifen“, „wenn das Unrecht so klar ist, wie es von Busiris, Phalaris und dem Thrakier Diomedes gegen ihre Untertanen verübt wurde“.<sup>12</sup> Grotius’ Rechtfertigung dessen, was wir heute die Humanitäre Intervention nennen, fällt jedoch keineswegs leichtfertig aus. Vielmehr gibt Grotius den auch durch unsere jüngste Vergangenheit schmerzlich bestätigten Hinweis, dass „aus der alten und neuen Geschichte allerdings bekannt“ sei, „dass die Begierde nach fremdem Besitz“ die genannte Nothilfe oft „nur als Vorwand (obtentus) benutzt“ hat. Trotz dieser Missbrauchsmöglichkeit höre jedoch die Nothilfe für fremde Untertanen nicht auf, „ein Recht (ius) zu sein“.<sup>13</sup>

2. Von der vorterminologischen Phase, die durch Grotius repräsentiert wird, ist die zweite Phase dadurch unterschieden, dass sich der Terminus der Humanitären Intervention herauszubilden beginnt.<sup>14</sup> So umschreibt etwa der amerikanische Völkerrechtler Henry Wheaton 1846 dasjenige, was heute „Humanitäre Intervention“ genannt wird, mit dem Ausdruck der „interference“, also der „Einmischung“, und definiert sie als jene gebotene „interference, when the general interests of humanity are infringed by the excesses of barbarious and despotic governments“.<sup>15</sup> Ähnlich spricht der amerikanische Völkerrechtler Henry W. Halleck 1861 von einer „intervention on the ground of humanity“, ohne die das hohe Ziel, das Blutvergießen bei Bürgerkriegen im Inneren eines anderen Staates zu beenden, nicht realisiert werden könne.<sup>16</sup> Und auch der englische Völkerrechtler Edward S. Creasy spricht 1874 von einer „intervention on behalf of the interest of humanity“.<sup>17</sup> Nur wenig später,

<sup>10</sup> *De iure belli ac pacis*, Buch II., Kap. XXV, § VIII, 1.

<sup>11</sup> Ebd. § VIII, 4.

<sup>12</sup> Ebd. § VIII, 3 und 2.

<sup>13</sup> Ebd. § VIII, 4.

<sup>14</sup> Zum Folgenden vergleiche den instruktiven Überblick bei Mark Swatek-Evenstein: *Geschichte der „Humanitären Intervention“*, 59–64.

<sup>15</sup> Henry Wheaton: *Elements of International Law*, 112. Vgl. hierzu Nicholas Onuf: *Henry Wheaton and the ‚Golden Age of International Law‘*, 2 ff.

<sup>16</sup> Henry W. Halleck: *International Law*, 54: „Another ground of foreign interference, in the internal affairs of a sovereign state, is that of humanity, it being done for the alleged purpose of stopping the effusion of blood caused by a protracted and desolating civil war in the bosom of the state so interfered with.“

<sup>17</sup> Edward S. Creasy: *First Platform of International Law*, 300 ff.

1876, arbeitet der belgische Völkerrechtler Egide Arntz eine Theorie aus, die als die erste kohärente Ausformulierung der Humanitären Intervention gilt. Arntz spricht von einem „Recht auf Intervention (droit d'intervention)“<sup>18</sup> und erläutert dieses „Recht der Menschlichkeit oder der menschlichen Gesellschaft“ folgendermaßen:

„Wenn eine Regierung, obgleich vollkommen in den Grenzen ihres souveränen Rechts handelnd, die Rechte der Menschlichkeit verletzt, sei es durch Exzesse der Ungerechtigkeit [oder der] Grausamkeit, die zutiefst unsere Sitten und unsere Zivilisation verletzen, so gibt es ein legitimes Interventionsrecht“.<sup>19</sup>

3. Die bislang letzte Phase der Terminologie dürfte 1880 mit William Edward Halls Kompendium zum Internationalen Recht beginnen. In ihm taucht erstmals der Terminus der „humanitarian intervention“ auf.<sup>20</sup> Es brauchte jedoch eine längere Zeit, bis sich diese Terminologie auch im Französischen und Deutschen durchsetzen konnte. Im Französischen, der „klassischen Sprache der Diplomatie und des Völkerrechts“, hielt sich bis ins 20. Jahrhundert vielmehr der konkurrierende (freilich nicht ganz anderslautende) Name der „intervention d'humanité“.<sup>21</sup> Heute sind dagegen die äquivalenten Bezeichnungen „humanitarian intervention“, „l'intervention humanitaire“, „Humanitäre Intervention“ usw. in den Sprachen des Völkerrechts und der Ethik herrschend geworden.

II. Was die Beurteilung der Legitimität der Humanitären Intervention betrifft, so bestätigt die ganze Geschichte durchweg den Befund des Hugo Grotius, dass es sich hier um ein „controversum“ handle. Das zeigt sich schon im Dissens der soeben zitierten Völkerrechtler. Während Wheaton die sog. *interference* im Völkerrecht zu verankern suchte, hielt Halleck nur die gewaltfreie Variante einer sog. „friedlichen Vermittlung (pacific mediation)“ für zweifelsfrei legitim. Creasy warnte darüber hinaus vor den Gefahren ihres Missbrauchs, und Hall wandte sich sogar dagegen, sie völkerrechtlich als ein Recht anzuerkennen.<sup>22</sup> Während das europäische Völkerrecht des späten 19. Jahrhunderts im Durchschnitt eher bereit war, die Humanitäre Intervention als legitimes Recht festzuschreiben und auf diese Weise auch die Praxis einer ganzen historischen Kette solcher Gewaltanwendungen rechtfertigte, erfuhr die Humanitäre Intervention im Völkerrecht nach 1945 eine zunehmende

---

<sup>18</sup> Egide Arntz/Gustave Rolin-Jaequemyns: Note sur la Théorie du Droit d'Intervention, 673 ff.

<sup>19</sup> Zitiert nach der deutschen Übersetzung bei Wilhelm G. Grewe: *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 582 f.

<sup>20</sup> William Edward Hall: *International Law*, 247, Anm. 1.

<sup>21</sup> So Mark Swatek-Evenstein: *Geschichte der „Humanitären Intervention“*, 60, mit zahlreichen Belegen.

<sup>22</sup> Belege gibt Mark Swatek-Evenstein: *Geschichte der „Humanitären Intervention“*, 60, Anm. 296.

Ächtung. Das erklärt sich wohl weniger durch ihren Missbrauch als durch das fürchterliche Ausmaß bewaffneter Gewalt, von denen die Menschen in den beiden Weltkriegen heimgesucht wurden.

Das gegenwärtige positive Völkerrecht oder Völkervertragsrecht lässt für eine Humanitäre Intervention strenggenommen keinen Platz. Denn auch die schwersten Menschenrechtsverletzungen in einem Staat lassen sich nicht im Sinne der UN-Charta als „bewaffneter Angriff (armed attack, aggression armée)“ interpretieren, der allein eine Ausnahme vom allgemeinen Gewaltverbot des Art. 51 legitimieren könnte, nämlich in Gestalt einer reaktiven „Gewaltanwendung (use of force, emploi de la force)“ im Sinne der Selbstverteidigung.<sup>23</sup> Folglich kann nach dem derzeitigen positiven Völkerrecht eine Humanitäre Intervention nur dann als gerechtfertigt oder legitim angesehen werden, wenn es für sie ausdrücklich ein Mandat des UN-Sicherheitsrates gibt.<sup>24</sup> Das Zustandekommen eines solchen Mandats ist allerdings angesichts des Vetorechts der ständigen Mitglieder einerseits und deren unüberwindbaren Partikularinteressen andererseits eher unwahrscheinlich.<sup>25</sup>

Auch das Völkergewohnheitsrecht erlaubt keine *opinio iuris* zugunsten einer Humanitären Intervention – jedenfalls dann nicht, wenn man voraussetzt, dass die UN-Charta derzeit die letztverbindliche Norm des positiven Völkerrechts darstellt. Denn dann müsste sich *nach* dem Inkrafttreten der UN-Charta 1945 und auf ihrer Grundlage eine von einer repräsentativen Anzahl von Staaten geteilte Praxis der Humanitären Intervention eingespielt haben. Von einer solchen herrschend gewordenen Gewohnheit kann jedoch trotz gewisser Zeichen des Umdenkens noch nicht gesprochen werden. Vielmehr beruhen die Humanitären Interventionen der letzten Jahrzehnte entweder sehr wohl auf einer Resolution des UN-Sicherheitsrates (wie in Somalia, Ruanda, Haiti und Jugoslawien), oder aber sie waren gerade hinsichtlich ihrer Völkerrechtskonformität höchst zweifelhaft (wie Kosovo oder jüngst Libyen).<sup>26</sup>

---

<sup>23</sup> Christian Stelter: *Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta*, 192, 210 f.

<sup>24</sup> Zu einer anderen Auffassung gelangt Francis K. Abiew: *The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention*, im Kapitel „The UN Charter’s Effect on Humanitarian Intervention“, 91–101.

<sup>25</sup> Eine durchweg instruktive Skizze der historischen Zusammenhänge und normativen Probleme, die mit der „Aufwertung des Sicherheitsrates zum Träger eines echten Gewaltmonopols“ verbunden sind, gibt Stefan Oeter: *Humanitäre Intervention und Gewaltverbot*.

<sup>26</sup> So Christian Stelter: *Gewaltanwendung unter und neben der UN-Charta*, 268–279; ähnlich Christoph Henke: *Die humanitäre Intervention*, 94: „Es ist bereits zweifelhaft, ob sich überhaupt eine Staatenpraxis der humanitären Intervention ohne Mandat des UN-Sicherheitsrats nachweisen lässt, zumal es genug Fälle gibt, die in eine völlig andere Richtung gehen. Die Erfordernis einer Einheitlichkeit der allgemeinen Übung in der Staatenpraxis setzt voraus, dass sich eine repräsentative Zahl von Völkerrechtssubjekten in dem in Rede stehenden Rechtsbereich konsistent verhält; die betreffenden Verhaltensweisen müssen sich weitgehend gleichen und dürfen nicht von abweichenden Verhaltensweisen begleitet sein.“

Diejenigen, die sich in Anbetracht dieser Völkerrechtslage für die Legitimität einer auch ohne UN-Mandat erfolgenden Humanitären Intervention aussprechen und hierfür entweder eine *Regelungslücke* oder sogar einen normativen *Widerspruch* im derzeitigen Völkerrecht monieren, müssen sich logisch konsistenter Weise entweder auf *naturrechtliche* oder auf *ethische* Normen oder Argumente stützen. Beide Arten von Argumentationen fehlen z.B. aus nachvollziehbaren Gründen in der prinzipiell bahnbrechenden Entschließung des Europäischen Parlaments vom April 1994, in der eine völkerrechtliche Anerkennung der Humanitären Intervention gefordert wird, auch wenn ihr zugleich sehr enge Grenzen der Ausübung gesetzt werden.<sup>27</sup> Da es nicht die Aufgabe der Politik als solcher sein kann, naturrechtliche oder ethische Argumente für oder wider die Humanitäre Intervention zu prüfen oder bereitzustellen, widmet sich das nächste Kapitel diesem Problem. Es bildet zugleich aber auch den Fokus des ganzen vorliegenden Bandes: Wo das gegenwärtige Völkerrecht einer Humanitären Intervention ohne entsprechendes UN-Mandat die *völkerrechtliche Legitimität* versagt, ist es umso wichtiger argumentativ zu prüfen, ob ihr nicht möglicherweise eine spezifisch *ethische Legitimität* entgegensteht, die als eine rein kriteriell begründete Rechtmäßigkeit keine Rücksicht auf das zufällige und interessengeleitete Zustandekommen eines UN-Mandats zu nehmen braucht, oder ob nicht umgekehrt gerade die Zustimmung durch den Sicherheitsrat als eine auch ethische Legitimitätsbedingung zu bilanzieren ist.

III. Bevor diese ethischen Grundsatzfragen diskutiert werden, gilt es mit einem kurzen Blick die tatsächlichen historischen Interventionen zu streifen, die im Selbstverständnis der Intervenienten als spezifisch humanitäre galten und ohne deren Nah- und Fernwirkungen die skizzierten historischen Wandlungen des Standpunktes in den Diskussionen um die völkerrechtliche Legitimität kaum verständlich sind. Die einschlägigen Historiographien lassen die Humanitären Interventionen in der Regel erst im 19. Jahrhundert beginnen, mit dem guten Argument, dass erst in dieser historischen Phase das entspre-

---

<sup>27</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. April 1994, ABL. EG 1994, Nr. C 128, 225 ff. Ihr Grundsatz Nr. 37, der das Postulat einer „Entwicklung des Rechts auf Einmischung und Intervention aus humanitären Gründen“ argumentativ stützen soll, lautet: Das Europäische Parlament „lehnt die Berufung auf Grundsätze der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten kategorisch ab und unterstützt die Anwendung eines Rechts der Intervention aus humanitären Gründen, in der Überzeugung, daß der Grundsatz der nationalen Souveränität angesichts der Verletzung der Menschenrechte und der grundlegenden demokratischen Prinzipien nicht anwendbar ist“ (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:51995IP0078:DE:HTML>, letzter Abruf: 22.08.2013).